

Vergabeordnung der Stadt Menden (Sauerland) vom 21.12.2020

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner Sitzung am 15.12.2020 gemäß § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), folgende Vergabeordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Vergabeordnung gilt für alle zu vergebenden Aufträge über Lieferungen und Leistungen (einschließlich der Bauleistungen) der Stadt Menden (Sauerland), ihrer eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen und der Eigenbetriebe.

§ 2 Vergabevorschriften

- (1) Für Auftragsvergaben sind die nachfolgend aufgeführten Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden:
- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB),
 - EU-Vergaberichtlinien,
 - Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeordnung - VgV),
 - Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO)
 - Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B),
 - Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB),
 - Tarifreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW),
 - Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 26 Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen – KomHVO NRW (Kommunale Vergabegrundsätze),
 - Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW),
 - Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen – KomHVO NRW),
 - Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG),
 - Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI),
 - Vergabehandbuch für die Durchführung von kommunalen Bauaufgaben in Nordrhein-Westfalen (KVHB NW),
 - Vergabehandbuch für die Vergabe von Leistungen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VHB NRW),
 - Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Menden (Sauerland),
 - Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz).
- (2) Die in den nachfolgenden Paragraphen genannten Beträge verstehen sich ausschließlich als Nettobeträge (ohne Umsatzsteuer).

§ 3

Zuständigkeit für Vergabeentscheidungen

- (1) Die Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen trifft der Bürgermeister.
- (2) Der Bürgermeister ist berechtigt, die Ermächtigung zur Vergabe von Aufträgen zu delegieren.
- (3) Auftragsvergaben mit einem Nettoauftragswert von mehr als 50.000 Euro sind dem zuständigen Ausschuss nach Erteilung des Auftrags zur Kenntnis zu geben.

§ 4

Vergabegrundsätze

- (1) Bei jeder Vergabe sind die Bestimmungen des Haushalts-, Wettbewerbsrechtes, die Gebote der Wirtschaftlichkeit, der Transparenz, der Gleichbehandlung, der Nichtdiskriminierung, der Verhältnismäßigkeit sowie die Interessen der Stadt Menden (Sauerland) zu beachten.
- (2) Es ist unzulässig, auswärtige Bieter von der Teilnahme an Vergabeverfahren grundsätzlich auszuschließen oder bei der Auftragserteilung nicht zu berücksichtigen.
- (3) Der Zuschlag ist auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Der niedrigste Angebotspreis ist nicht allein entscheidend. Am wirtschaftlichsten ist das Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis. Neben dem Preis können auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Zuschlagskriterien berücksichtigt werden (§ 43 Abs. 1 UVgO, § 16 d Abs. 1 Nr. 4 VOB/A).
- (4) Aufträge für Architekten-, Ingenieur- und sonstigen freiberufliche Leistungen sind im Wettbewerb zu vergeben. Zuschlagskriterien sind neben dem Angebotspreis die Eignung, die Leistungsfähigkeit und die Zuverlässigkeit des Büros.

§ 5

Ermittlung des Auftragswerts

- (1) Grundlage für die Wahl der Vergabeart ist eine qualifizierte Ermittlung der Schätzkosten. Die Schätzung hat nach den Vorgaben des § 3 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeordnung - VgV) zu erfolgen. Es ist der Gesamtwert der Leistung ohne Mehrwertsteuer zu berücksichtigen.
- (2) Wiederkehrende jährliche Leistungen können zeitlich begrenzt oder mit unbestimmter Laufzeit vergeben werden. Bei zeitlich begrenzten Aufträgen mit einer Laufzeit von bis zu 48 Monaten ist der Gesamtwert für die Laufzeit dieser Aufträge als Auftragswert zu berücksichtigen. Bei Aufträgen mit unbestimmter Laufzeit oder einer Laufzeit von mehr als 48 Monaten ist der 48-fache Monatswert zugrunde zu legen (§ 3 Abs. 11 VgV).
- (3) Unabhängig von der Finanzierung dürfen Aufträge nicht gestückelt werden, um Wertgrenzen zu unterschreiten.
- (4) Für Vergabeverfahren der Stadt Menden (Sauerland) im Unterschwellenbereich findet der Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung „Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 26 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen“ in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 6

Auftragserteilung und internes Vergabeverfahren

- (1) Aufträge sind schriftlich zu erteilen. Ist in Ausnahmefällen eine schriftliche Auftragserteilung nicht möglich, ist eine schriftliche Bestätigung umgehend nachzuholen. Die Beteiligungspflicht des Rechnungsprüfungsamtes bleibt davon unberührt.
- (2) Aufträge bis zu einer Höhe von 500 Euro können durch einen förmlichen Bestellschein erteilt werden. Die Durchschrift des Bestellscheines verbleibt in dem Bestellscheinbuch. Eine Vorbuchung in der Haushaltsüberwachung ist nicht erforderlich.
- (3) Aufträge über 500 Euro sind vor Versand in der Haushaltsüberwachung zu verbuchen.
- (4) Das Verfahren der Angebotseröffnung ab einer Auftragssumme von 15.000 Euro ist durch die **Zentrale Submissionsstelle** durchzuführen. Mit dem Verfahren der Angebotseröffnung bis zu einer Auftragssumme von 15.000 Euro kann die **Zentrale Submissionsstelle** beauftragt werden.
- (5) Aufträge mit einem Auftragswert von mehr als 25.000 Euro, die im Wege einer Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb vergeben wurden, sind auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) zu veröffentlichen (§ 30 UVgO, § 20 Abs. 3 Ziffer 1 VOB/A).
- (6) Aufträge mit einem Auftragswert von mehr als 15.000 Euro, die im Wege einer Freihändigen Vergabe vergeben wurden, sind auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) zu veröffentlichen (§ 20 Abs. 3 Ziffer 2 VOB/A).
- (7) Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Ablauf der Vergabeverfahren im Rahmen von Dienstanweisungen über diese Vergabeordnung hinaus zu regeln.

§ 7

Mitwirkungen des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Aufträge über 10.000 Euro (netto) dürfen grundsätzlich nur erteilt werden, sofern das Rechnungsprüfungsamt im Rahmen der Vergabepfung gegen die beabsichtigte Auftragsvergabe keine Bedenken erhebt.
- (2) Werden Bedenken geäußert, so ist die abschließende Entscheidung des Bürgermeisters einzuholen. Soweit die Bedenken des Rechnungsprüfungsamtes nicht ausgeräumt werden können, entscheidet auch bei Auftragsvergaben unter 50.000 Euro der jeweilige Fachausschuss.

§ 8

Sicherheitsleistungen

Sicherheiten für die vertragsgemäße Erfüllung der Bauleistung sowie für die Erfüllung der Verpflichtungen aus der Gewährleistung sind ab einer voraussichtlichen Auftragssumme von 250.000 Euro zu verlangen (§ 9 c Abs. 1 VOB/A).

§ 9

Inkrafttreten

Diese Vergabeordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergabeordnung der Stadt Menden (Sauerland) vom 02.07.2019 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Menden (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Menden, 21.12.2020

(Dr. Schröder)
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter **„www.menden.de - *Leben in Menden - Bürgerservice & Politik - Verwaltung - Rathaus*“** veröffentlicht.